



Karpenstein · Longo · Nübel

VERWALTUNGSRECHT KOMMUNALRECHT ENERGIERECHT

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Wettenberg, 14.03.2014

Stellungnahme zu den Auswirkungen der Verträglichkeitsgutachten auf den Ausbau der Windenergie in Mittelhessen

Diese Stellungnahme lege ich ohne anwaltlichen Auftrag und ohne Vergütung vor, und hoffe, dass die von mir gewählte persönliche Unabhängigkeit nicht als besonders perfide Form des Lobbyismus denunziert wird.

A Politik

1.

Ohne einen erheblichen Ausbau der Windkraftproduktion in den Mittelgebirgen ist es in Hessen nicht möglich, entsprechend den Energiezielen genügend erneuerbare Energien bereitzustellen. Zurzeit sind in Hessen etwa 750 MW installiert. Das Nachbarland Rheinland-Pfalz verfügt mit 3000 MW über die vierfache Leistung. Dieser Unterschied bei vergleichbaren topographischen Verhältnissen und ähnlichen naturräumlichen Gegebenheiten belegt, wie stark die Politik den Ausbau beeinflussen kann.

2.

Die Erzeugung von rückstandsfreiem Strom aus kostenlosem Wind ist eine globale Umweltschutzmaßnahme. Die Verbrennung von Kohle und die Atomspaltung als umwelt- und klimabelastende oder gefährliche Techniken zur Stromerzeugung werden durch erneuerbare Stromerzeugung ersetzt. Die Gesellschaft hat es in der Hand, nach 20 bis 25 Jahren die Entscheidung pro Windkraft zu revidieren, ohne dass sich Langfristbelastungen ergeben. Mit der Genehmigung haben die Betreiber von WEA die Abrisskosten durch Bankbürgschaft zu hinterlegen.

3.

Die Regionalversammlung sollte sich deshalb auf ihre politischen Funktionen und kommunalen Wurzeln besinnen. Mir scheint, die beiden Gutachten wurden auf eine andere Fragestellung ausgerichtet, als es die Intention der Regionalversammlung war. Dieser Eindruck wurde insbesondere bei der ersten Präsentation der Gutachtenergebnisse am 27.11.2013 vermittelt. Die Steuerung führt dazu, dass die Gutachter den Gutachtenauftrag konterkarieren und statt auftragsgemäß nach einem Mehr zu suchen, den Windkraftausbau in den VSG auf annähernd Null stellen wollen¹.

¹ Der Ausschluss auch von Repowering zB. ist fachlich unhaltbar, das wird unten insbesondere am Beispiel des Windfeldes östlich Helpershain näher dargestellt.

4.

Betroffen sind ausgerechnet die allerbesten Windlagen Mittelhessens. Bei der zweiten Vorstellung der Verträglichkeitsgutachten im EULI-Ausschuss am 17.02.14 erklärte Regierungspräsident Dr. Witteck, dass nach den jüngsten Vorstellungen der oberen Planungsbehörde im Schwachwindbereich (mit unter 6,25 m/s durchschnittliche Windgeschwindigkeit) 80 % der vorgesehenen VRG-Flächen lägen. Im Bereich mit mehr als 6,25 m/s seien nur 20 % der VRG-Flächen vorgesehen. Im Vogelsberg sollen aber jetzt Flächen gesperrt werden, die bis nahe 8 m/s aufweisen.

Eine moderne WEA an Standorten mit 7,25 m/s platziert, ersetzt die Stromproduktion von **zwei** technisch gleichwertigen WEA im Schwachwindbereich von 6,25 m/s. Das Raumplanungsrecht verlangt die sparsame Raumnutzung, das BVerwG hält alle Plangeber dazu an, der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum zu geben. Letzteres sollte nicht nur für die Größe der Flächen (das 2%-Ziel ist doch eine Hilfsgröße), die bereit zu stellen sind, sondern auch für deren Effektivität bei der Energiegewinnung Maßstab sein. Folgerichtig konkretisiert der LEP, dass die 2 %-Ausweisung für ca. 28 Terrawattstunden/Jahr steht. Eine Planung, die **zwei** WEA erforderlich macht, obwohl in der Region die gleiche Energieausbeute mit nur **einer** WEA zu erzielen ist, ist energetisch nicht substantiell.

5.

Für politische Entscheidungen ist Raum vorhanden. Die Regionalversammlungen stehen unter der Rechtsaufsicht, nicht der Politikaufsicht des Landes (§ 7 Abs. 2 HLPg). Die Fachaufsicht ist auf die Planzeichen sowie die Form der Regionalpläne beschränkt (§ 5 Abs. 1 S. 3 HLPg). Der Planungshorizont beträgt 10 Jahre (§ 5 Abs. 3 HLPg), instabile, im Jahresrhythmus wechselnde und kaum vorhersehbare avifaunistische Entwicklungen können da keine alles überwölbenden Planungsgrundlagen abgeben.

6.

Die Regionalversammlung muss auch wirtschaftliche Belange, wie regionale Wirtschaftskraft und die Stärkung des ländlichen Raumes in die zwingend gebotene Abwägung einstellen. Der Katalog von § 5 Abs. 4 HPLG stellt die Belange von „Naturschutz und Landschaftspflege“ und von „Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbaren Energien“ gleichwertig nebeneinander. Die Fachbeiträge nach § 5 Abs. 2 S. 4 Landesplanungsgesetz (HPLG) sind zu berücksichtigen, nicht jedoch zwingend zu befolgen (§ 5 Abs. 2 S. 5 HPLG). Der regionale Plangeber darf nicht übersehen, dass fachliche Vermutungen über einen Zusammenhang zwischen Windkraft und Vogelpopulationen zwar schon immer geäußert wurden, plausibel aber nicht mit Tatsachen belegt sind². Die Frage stellt sich, ob der Planungsträger Regionalversammlung

² Nach den neuesten Schätzungen sind die Bestände des Schwarzstorches in den Bundesländern Hessen und RhL.-Pfalz annähernd gleich, obwohl RhL.-Pfalz 4x mehr Windkraft installiert hat. Im Vogelsberg korrespondiert die höchste Dichte an WEA in Hessen mit der höchsten Schwarzstorchdichte in Hessen, dazu unten mehr.

schwach belegten Vermutungen für sich, wie offensichtlich intendiert, als absolut bindend akzeptiert oder lediglich als einen fachlichen Gesichtspunkt von vielen in seine Abwägung einstellt.

B Der Spielraum der Regionalversammlung

1.

Den Entwurf des Regionalplanes oder seiner Änderungen erarbeitet die „obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung“ (§ 6 Abs. 1 S. 2 HLPg). Die Geschäftsstelle legt nach Offenlage den aufgrund der Ergebnisse der Anhörung überprüften Planentwurf zur Beschlussfassung vor (§ 6 Abs. 4 S. 1 HLPg).

Es ist am Ende allein die Regionalversammlung, die „über den Entwurf des Regionalplans...beschließt“ oder „entscheidet, dass ... eine Änderung des Entwurfs des Regionalplans zu erfolgen hat“ (§ 6 Abs. 4 S. 2 HLPg).

2.

Die beiden Verträglichkeitsgutachten sind weder Anregungen noch Bedenken. Man wird sie wohl als „Fachbeitrag“ nach § 5 Abs. 2 S. 4 HLPg zu betrachten haben. Solche Fachbeiträge können allenfalls zur Abwägung anstehende Belange unter fachlichen Gesichtspunkten würdigen, nach dem Regime von § 6 HLPg dürften Sie in der Wertigkeit unterhalb der „Anregungen und Bedenken“ angesiedelt sein, weil Sie Hilfsmittel der Geschäftsstelle und der Regionalversammlung sind. Für Anregungen und Bedenken besteht die Rechtspflicht der „gerechten Abwägung“ (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2 HLPg). Für Fachbeiträge besteht nach dem Gesetz eine Abwägungspflicht in dieser Form nicht. Vielmehr sind sie durch die Geschäftsstelle bei der Erarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 S. 5 HLPg). Eine rechtliche Bindung der Regionalversammlung an den von der Geschäftsstelle vorgelegten Entwurf besteht nicht, § 6 Abs. 4 S. 2 HPLG. Die Genehmigung durch die Landesregierung darf nur Rechtsverstöße einschließlich der nicht gerechten Abwägung berücksichtigen, § 7 Abs. 3 HLPg.

3.

Die Regionalversammlung als Beschlussorgan und Planungsträger kann Fachbeiträge würdigen, aber auch verwerfen, so wie sie den Entwurf der Geschäftsstelle ändern oder verwerfen kann. Bei Abweichungsverfahren gab es dafür durchaus auch Beispiele aus der Vergangenheit.

C Rechtliche Schwächen der Verträglichkeitsgutachten

1.

Eine der Voraussetzungen der Gutachtenergebnisse ist, dass der TRPM dem Rechtsregime des § 34 BNatSchG unterworfen sei. Das ist im Ergebnis, nicht in der Herleitung richtig.

Die Verträglichkeitsgutachten sagen (Seite 2) dazu:

„Da es sich bei dem Projekt „Teilregionalplan Energie Mittelhessen“ um ein Vorhaben handelt, das nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft beinhaltet, stellt es ein „Projekt“ im Sinne der FFH-Richtlinie dar.“

Deshalb sei, so die Verträglichkeitsgutachten, der TRPM nach § 34 BNatSchG darauf zu überprüfen, ob von ihm eine erhebliche Beeinträchtigung der VSG als Natura 2000-Gebiet ausgehe.

1.1

Diese Rechtsauffassung kollidiert mit § 36 Satz 2 BNatSchG. Danach findet § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Regionalpläne **keine** Anwendung. Regionalpläne sind demnach **ausschließlich nach § 7 Abs. 6 ROG** darauf zu überprüfen, ob sie „geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“. Regionalpläne stellen demnach keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar, selbst dann nicht, wenn sie gebietsscharfe Standortausweisungen für Infrastrukturprojekte enthalten (BVerwGE 118,181).

1.2

Diese Voraussetzung der Verträglichkeitsuntersuchung besteht auch aus anderen Gründen so wie angenommen nicht. Die Gutachten berufen sich auf § 14 BNatSchG. § 14 BNatSchG bestimmt, dass Eingriffe im Sinne des Gesetzes vorliegen, wenn „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen..., die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Ein Regionalplan ist aber kein Eingriff in diesem Sinne, da er die Gestalt oder die Nutzung von Grundflächen selbst nicht bewirkt (Angebotsplanung). § 18 BNatSchG unterwirft dem Eingriffstatbestand aber nur Pläne nach dem BauGB. Regionalpläne nach ROG sind in § 36 BNatSchG aufgeführt. Rechtsprechung, die auch Regionalpläne nach § 18 BNatSchG behandelt, habe ich trotz sorgfältiger Recherche nicht gefunden. Eine solche Rechtsprechung ginge auch über den Wortlaut des Gesetzes hinaus. Damit ist davon auszugehen, dass der Regionalplan kein Eingriff i.S. von § 14 BNatSchG ist.

§ 34 BNatSchG spricht angelehnt an die FFH-RL von Projekten. Damit sind letztlich Maßnahmen gemeint, die Eingriffe darstellen. Der Plan für sich betrachtet verändert aber Natur und Landschaft selbst nicht. Die Verträglichkeitsprüfung für Pläne, die

nicht Projekt sind, bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die beim jeweiligen Planungsstand erkennbar sind. Nachteilige Einwirkungen, die erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene zu Tage treten, unterliegen daher auf vorgelagerten Planungsstufen keiner Verträglichkeitsprüfungspflicht (Gellermann in Landmann/Rohmer, BNatSchG § 36 Rdn. 11; Ewer in Lütkes/Ewer § 36 Rdn. 11). Die Prüftiefe eines Plans kann hinter derjenigen des auf der Grundlage eines Plans möglichen Projektes zurückbleiben (VGH Kassel v.5.2.2010, 11 C 2691/07.N; Ewers aaO, Rdn. 11).

Vor dem Hintergrund, dass durch die Bestimmungen des zu erwartenden EEG 2014 viele ausgewiesene Schwachwind-Standorte in Mittelhessen nicht mehr genutzt werden können, weil sie möglicherweise eine zu geringe oder nach dem Referenzmodell keine Einspeisevergütung mehr erhalten, ist es zum derzeitigen Zeitpunkt nicht angezeigt, alle vorgesehenen VRG als auch umgesetzte VRG zu behandeln.

1.3

Zu den oben gefundenen Ergebnissen kommt hinzu, dass ein Projekt immer nur in Verbindung mit seinem Schadensvermeidungs- und Kompensationsausgleich, den nur das konkrete Projekt selbst darstellen kann, rechtlich betrachtet werden darf. Bei der Prüfung, ob ein Vorhaben die Erhaltungsziele beeinträchtigen kann, sind im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Schadensvermeidungs- oder –minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Ewer in Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 34, Rn. 33; BVerwGE 125, 116, 138 ff; so auch der Auslegungsleitfaden der EU-Kommission, Anm. 1.4.1)³. Wenn nämlich gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand durch Ausgleich stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, das Projekt kann im Natura 2000-Gebiet genehmigt werden⁴.

Die Verträglichkeitsgutachten unterschlagen diesen wichtigen Aspekt, denn Lenkungsmaßnahmen oder die Aufwertung von Nahrungshabitaten können wesentlich dazu beitragen, Konflikte zu minimieren oder aber Ersatz zu schaffen für mutmaßlich beeinträchtigte Flächen.

³ „Zugunsten des Projekts dürfen bei der Verträglichkeitsprüfung die ... geplanten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden“ (BVerwG v. 28.3.2013, NuR 2013, 565 ff, 568)

⁴ Ein sehr anschauliches Beispiel für die durch Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen hergestellte Verträglichkeit ist die Genehmigung einer WEA etwa 1,5 km entfernt von einem Schwarzstorchhorst durch eine Investition von rd. 200 T€ für die Neuanlage oder Verbesserung von dessen Nahrungshabitaten (vgl. HP der hessenENERGIE, Bereich Wind). Die Lösung hat die VSW mitgetragen und auf einer Präsentation als gute fachliche Praxis und beispielhaft dargestellt. Die Verwaltungsgerichte haben sie trotz der Klage des NABU akzeptiert.

Letztlich ist auch der Vergleich des NABU mit der Windkraft in jenem Prozess Beispiel für eine pragmatische Anerkennung des fachlichen Wertes der Kompensation durch den NABU: Obwohl der Prozess im Eilverfahren gewonnen war, verzichtete der NABU im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen, die ihm die Vergleichssumme von 500.000 € ermöglicht, darauf, den Stillstand und Abbau der WEA zu erzwingen.

Diese Möglichkeit des Projektes, die ihm von der Rechtsordnung mit ausdrücklicher Billigung der Rechtsprechung (Vgl. BVerwG v. 28.03.13 aaO) gewährt wird (einklagbares Recht auf Genehmigung nach BImSchG), wird verschüttet, wenn man auf der Planungsebene des Regionalplanes, die Schadensvermeidungs- und minderungsmaßnahmen, die nur in der Projektplanung dargestellt werden können, nicht betrachtet. Die Gutachten in der schriftlichen Form problematisieren diese (unzulässige) Rechtseinschränkung nicht. Die Gutachter können die Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots auch nicht berücksichtigen, weil der Plan selbst keine solche Maßnahmen kennt. Dann hätte aber die Untersuchungstiefe eine andere sein müssen.

Auf der Ebene der Verträglichkeitsprüfung des Plans lässt sich die genaue Konfiguration des Projektes noch gar nicht hinreichend absehen (Ewers, aaO.). Dennoch betrachten die Gutachten die Festsetzungen für VRGs des Plans wie ein Projekt. Diese Art der Betrachtung lässt also einen wesentlichen Gesichtspunkt für die Frage, ob eine „wesentliche Beeinträchtigung“ entsteht völlig unbeachtet.

Die angenommene Unverträglichkeit hätten die Gutachten daher zwingend unter den **Vorbehalt** stellen müssen, dass die Schadensvermeidungs- minderungsmaßnahmen der aus der Festsetzung des TRPM entwickelten Projekte den günstigen Erhaltungszustand nicht stabil lassen. Das Fehlen dieses Vorbehaltes schneidet den Projekten rechtswidrig diese Möglichkeit ab.

2.

Dr. Karl Ihmels hat zutreffend zudem darauf hingewiesen, dass ein Anspruch besteht, dass der Einzelfall beurteilt wird. Letztlich ist das Ausfluss der Eigentumsgarantie (Recht auf Bodennutzung). Die Gutachten wollen dazu führen, dass eine Sperrung großflächiger Räume des Regionsgebietes eintritt. Dabei wird nur von einem einzigen fachlichen Aspekt ausgegangen. So gerät die von Gesetzes wegen bestehende Pflicht völlig aus dem Blick, das einzelne Projekt verbunden mit seinen Maßnahmen und Anstrengungen um Kompensation des Eingriffs zur Vermeidung des Verschlechterungsverbot zu würdigen. Das ist auch nicht mehr verhältnismäßig. Der in § 34 BNatSchG zugunsten des Projekts angelegte Gegenbeweis zur generell vorhandenen Beweislastumkehr wird großräumlich abgeschnitten. Rechtlicher Kontrolle dürfte das nicht standhalten, zumal die Gutachten fachlich Zweifel zulassen.

D Fachliche Schwächen der Verträglichkeitsgutachten

Vorbemerkung:

„Gerade im Hinblick auf die Methodenoffenheit der Verträglichkeitsprüfung ist es erforderlich, dass die dieser zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen und deren

gutachterliche Bewertung sowie das daraus abgeleitete Ergebnis in vollem Umfang nachvollziehbar sind.“ (Ewer in: Lütkes/Ewer, BNatSchG-Kommentar, § 34, Rdn. 28).

Diesen rechtlichen Anforderungen hält das Verträglichkeitsgutachten für den Vogelsberg nicht stand.

1.

Das Gutachten geht für den Vogelsberg von einem **schlechten Erhaltungszustand** der gebietsbestimmenden Arten, insbesondere Schwarzstorch (nicht (!) Rotmilan), aus. Näher begründet, außer einem Hinweis auf die nicht mehr neue Grunddatenerhebung, wird das nicht.

Bis für das Jahr 2011 konnte ich hingegen mittels einer Analyse der jüngeren Zahlen des von der staatlichen VSW verantworteten **Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (Febr. 2012)** darlegen, dass sich die Zahl der Störche im Naturraum Vogelsberg seit der Jahrtausendwende bis 2011 mit kleinen Schwankungen stabil verhält. Die hessenENERGIE hat auf einer erweiterten Zahlenbasis, die mir nicht zur Verfügung steht, dieses Ergebnis bis zum Jahr 2012 und sogar 2013 fachlich überzeugend noch deutlich verstärkt⁵.

Dass das Verträglichkeitsgutachten für den Vogelsberg sich nur auf jene Störche beschränken will, die wirklich im VSG Vogelsberg horsten, ist fachlich nicht zu rechtfertigen. Der Storch besiedelt einen Lebensraum, kein von Menschenhand aus Sicht der Art willkürlich festgelegtes Schutzgebiet. Störche, die in unmittelbarer Schutzgebietsnähe siedeln, nicht mitzuzählen, ist eine fachlich mE abwegige Förmerei, die Gerichte nicht mitmachen werden. Rechtlich ist es seit langem anerkannt, dass Schutzgebiete über ihre eigentlichen Grenzen hinaus Wirkungen beanspruchen können. Dann muss der Schwarzstorch, der nahe bei dem Schutzgebiet horstet, beim Zählen der Horste mitgezählt werden.

Es bleibt also dabei, dass nicht 7 Störche (streng innerhalb der Grenzen des des VSG gezählt) den Vogelsberg besiedeln, sondern 10 oder 11 oder auch mehr. Damit ist ein wesentlicher Ausgangspunkt der Gutachten hinfällig. Was auf der These der nur 7 Storchenpaare im VSG aufbaut, ist ohne Basis.

Ich habe seit Winter 2013/14 verschiedene mündliche und im Internet auffindbare Informationen, wonach die Art im Jahr 2013 wirklich gelitten hat, insbesondere ganz schlechte Reproduktionserfolge erzielte. Zahlen in Hessen darüber sind mW nicht veröffentlicht. Das negative Ergebnis hat aber nichts mit Windkraft zu tun, sondern ist offensichtlich und zwar wohl monokausal auf die extreme Witterung von März bis April oder sogar Mai des Jahres 2013 zurückzuführen. Die dadurch wohl bedingte Populationsschwankung kann aber einer seriösen Langfristplanung, wie es § 9 Abs. 3

⁵ Gerne stelle ich dem Interessierten beide Ausarbeitungen zur Verfügung.

HLPG mit 10 Jahren für die Regionalplanung vorschreibt, nicht zugrunde gelegt werden.

Die noch gar nicht beschriebene Schwankung für 2013 kann dem massiven Populationsseinbruch des Jahres 1999 entsprechen. Damals hat sich die Zahl der Brutpaare in Hessen binnen eines Jahres (!) nahezu halbiert (von 52 auf 29). Der Bestand hat sich in nur zwei Folgejahren, wie die unten abgebildete Grafik zeigt, beeindruckend schnell und sehr erfreulich wieder erholt⁶. Nach kurzer Zeit war der Bestand wieder so hoch wie vor 1999 und hielt sich auf Hessen bezogen auf dem hohen Niveau, welches seit 1996 besteht.

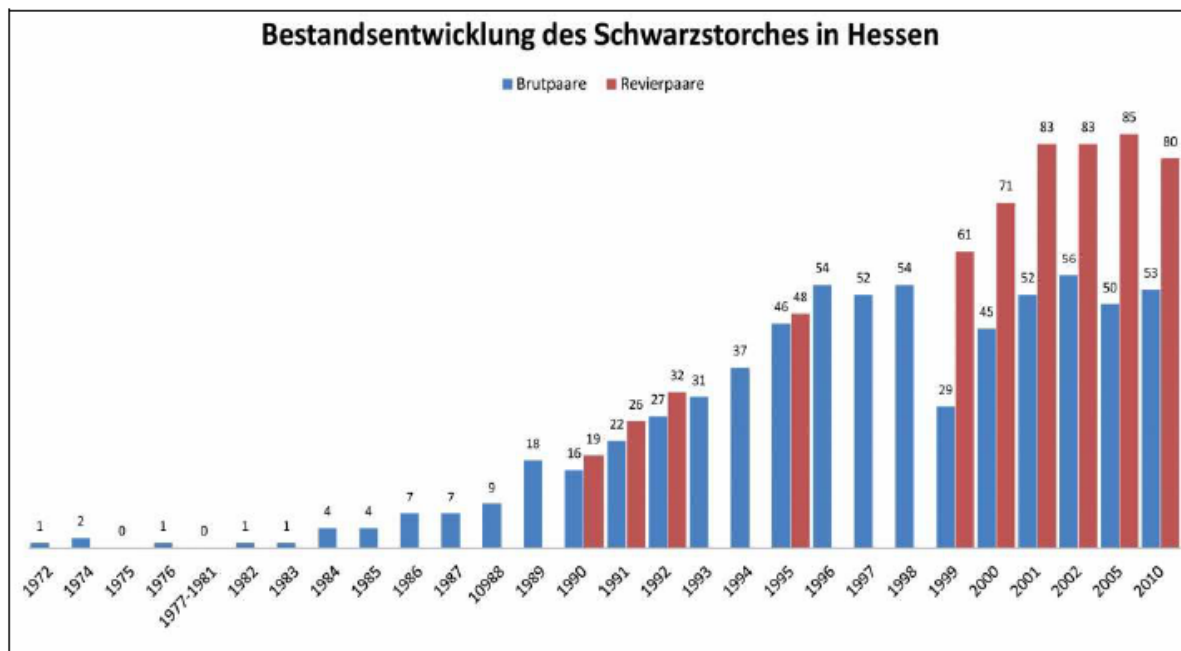


Abb. 6: Bestandsentwicklung des Schwarzstorchs in Hessen nach Janssen et al. (2004) und VSW (M. Hormann briefl.)

Die Tabelle zeigt, wie sich der Bestand der Brutpaare (die Revierpaare wurden mehrere Jahre nicht gezählt) von 1998 auf 1999 nahezu halbiert hat. Es gibt keinerlei Hinweis, dass diese Entwicklung von menschlichen Eingriffen, schon gar nicht dem Ausbau von Windkraft, verursacht war. Binnen weniger Jahre bis zum Jahr 2002 war der Einbruch bei den reproduzierenden Paaren wieder ausgeglichen. Dass seit 1999 ein so deutlicher Überhang der nicht reproduzierenden Paare besteht, belegt die Habitatprobleme der Art, die allgemein, nicht wegen der Produktion von Windstrom das Brutgeschehen beeinflussen.

2.

Die Gutachten gehen für die Art von einer nicht zu vernachlässigenden **Schlaggefahr** für den Schwarzstorch aus. Angesichts eines einzigen Totfundes im Jahr 1999 in Deutschland ist das fachlich nicht plausibel.

Die Art besiedelte nach 1985 wieder die hessischen Mittelgebirge. Im Vogelsberg, einem Dichtezentrum der Art, entstanden parallel zu dieser Populationsvermehrung

⁶ Die Grafik stammt aus dem Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch der VSW Frankfurt, das im Febr. 2012 vorgelegt wurde.

ständig neue WEA, bis zum Stand von heute etwa 170 Maschinen. In den anderen Verbreitungsräumen des Vogels war es ähnlich. Dennoch wurde kein weiteres Schlagopfer in Deutschland gefunden. Das Argument der hohen Dunkelziffer nicht gefundener Tier zählt hier nur bedingt. Der Vogel ist deutlich größer als ein Bussard oder Milan und er hat so große und eindeutig zu bestimmende Federn, dass auch ein durch Prädatoren weitgehend beschädigter Kadaver noch gefunden und der Art zugeordnet werden kann.

Ich stehe deshalb auf dem Standpunkt, dass der eine Totfund (auch noch eines Jungstorchs) geradezu regelrecht positiv belegt, dass die Art eben nicht schlaggefährdet ist. Das wurde kürzlich durch eine von 7 professionell tätigen Vogelkundlern in einem Thesenpapier „Schwarzstorch und Windenergie“ bestätigt⁷.

Besteht für die Art keine Schlaggefährdung, ist eine grundlegende Annahme der Verträglichkeitsgutachten hinfällig, weil sein Schutzanspruch ein anderer wird.

3.

Die Gutachten stellen für den Schwarzstorch auf den „**essentiellen Habitatbereich**“ der Art ab und erklären ohne nähere Erläuterung ein Drittel der Gesamtfläche des VSG zu diesem Bereich. Die Unterscheidung zwischen Brut- und Nahrungshabitat (Janssen et.al. S. 121 ff) mit den für das jeweilige Habitat ganz speziellen Ansprüchen der Art wird durch den unbestimmten Bereich des essentiellen Habitats ersetzt, ohne dass dieser definiert oder begründet wird. So kommen Wirtschaftswälder zur Ausweisung, die - weil Nadelforste – per se keine Lebensraumqualität für die Art haben.

Völlig unverständlich ist, dass diese essentiellen Habitate noch nicht einmal auf die für die Art wirklich wichtigen und damit essentiellen Nahrungsgewässer ausgerichtet sind⁸. Dabei besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass der Hauptnahrungsbereich der Art mit mehr als 80 % Nutzungsaufhalten Fließgewässerlandschaften sind. Es sind Wasserbiotope, die mit über 80 % aller Beobachtungen der Nahrungssuche die für den Schwarzstorch zentraler Habitateignung haben (Janssen et al, S. 157). Der Vogel sucht seine Nahrung also nicht im Wald, sondern in (deckungsreichen) Gewässern. Desungeachtet legen die Gutachten als essentielle Habitate der Art große Waldbereiche fest, auch wenn in diesen kein Brutplatz begründet wurde und schließen diese damit von der Errichtung von WEA aus.

Die Herleitung der Gutachten, die große Teile des VSG Vogelsberg erfasst, ist rechtlicher Überprüfung zugänglich, wie oben die Vorbemerkung zeigt.

⁷ Die Erklärung der sieben aktiven Gutachter, ich bin versucht, sie „Hessische 7“ zu nennen, liegt mir vor und kann auf Wunsch übersandt werden.

⁸ So sind um Laubach völlig überzogene 5 Schwarzstorchbrutplätze mit großen essentiellen Bereichen aufgeführt. Das zentrale mit vielartigen Gewässern ausgestattete Nahrungshabitat nördlich der angenommenen Plattform von Weickartshain ist aber darin nicht einbezogen, hingegen weite bewaldete Flächen ohne Gewässer.

4.

Das **Repowering**, der Ersatz von kleinen alten WEA durch wenige neue große WEA bei einer Verdrei- oder Vervielfachung des Windertrages⁹, auf den bereits benutzten Standorten der Altanlagen, wird von den VSG-Verträglichkeitsgutachten ebenfalls ausgeschlossen. Das ist energiepolitisch extrem kontraproduktiv, weil bestehende, von Menschen sozial akzeptierte Standorte, auf die die Tierwelt mit einem Gewöhnungseffekt¹⁰ reagiert, mit vorhandener Infrastruktur (oft in den allerbesten Lagen über 7 m/s und mehr!) gestrichen werden.

Naturschutzfachlich ist das nicht plausibel herzuleiten. Das Gutachten für den Vogelsberg erklärt (S.18 oben) nachdem eine geringere Kollisionsgefahr durch große WEA im Vergleich mit den alten kleinen WEA verneint wird, immerhin wörtlich:

„Günstiger sind größere WEA somit nur bei einem direkten Vergleich der erzeugten Energiemenge, wenn also eine größere WEA gebaut, dafür aber gleichzeitig mehrere kleine rückgebaut werden.“

Das ist fachlich nicht plausibel, wenn gleich der energetische Effekt immerhin anerkannt wird, wie folgendes Beispiel zeigt.

In dem Windfeld 5137 östlich Helpershain sollen nach einer bestehenden Planung 19 alte WEA entfernt und dafür 9 WEA neu errichtet werden. Die vorhandenen alten WEA stehen im Offenland. Hier ist der Schwarzstorch eher selten Nahrungsgast, aber der Rotmilan jagt ganz bevorzugt im Offenland und brütet in der Umgebung dieses wohl größten Windfeldes Hessens auch. Für ihn stellen die 19 kleinen WEA eine echte Gefährdung dar. Die Rotorenspitzen reichen bei den kleinen WEA mit Nabenhöhen unter 65 m bis auf etwa 45 m teilweise sogar lediglich 25 m über Grund hinunter und kommen so klar in den Bereich hinein, den der Rotmilan bei seinen Nahrungsflügen im Schwerpunkt bevorzugt. Die Entfernung dieser 19 Gefahrenquellen für die Art Rotmilan wird durch die Gutachtenergebnisse ausgerechnet für ein Windfeld verhindert, dessen nördlichste (moderne) WEA der VGH Kassel in nur 1,4 km Entfernung von einem Schwarzstorchhorst zugelassen hat.

Die alten WEA, die auf einem der windhöffigsten Standorte Hessens stehen, werden bei dieser Planungslage solange betrieben werden wie es irgend geht, und bleiben so als Gefahrenquelle erhalten. Würden sie durch moderne WEA ersetzt, die Nabenhöhen von 140 bis 150 m haben, so läge der tiefste Punkt der Rotoren bei etwa 85 m über Grund, ein Bereich, in den der Rotmilan nur bei weniger als 20 % seiner Flugbewegungen hinauffliegt. Das bei der Art immer betonte Kollisionsrisiko wäre durch die große Höhe und die erhebliche Reduktion der Zahl der WEA von 19 auf 9 deut-

⁹ Auf der „Platte“ in Ulrichstein wurde sogar der sechsfache Stromertrag nach Repowering erreicht, als 13 veraltete WEA durch 7 moderne ersetzt wurden.

¹⁰ So auch das Gutachten zum VB S. 18 mit weiteren Hinweisen auf Literaturstellen.

lich reduziert, der Neubau sozusagen neben dem vielfach höheren Energieertrag ein positiver Beitrag zum Artenschutz.

Diese Verbesserung der Gefährdung der Art wird ausgerechnet von Gutachten verhindert, die den Artenschutz im Fokus haben.

Ergebnisorientierte pragmatische Umweltplanung ist das nicht, die Politik ist gefragt.

Zusammenfassung:

1. Eine Umsetzung der Gutachten bei der Regionalplanung nimmt die besten VRG der Region aus der Produktion. Das 2%-Ziel muss überwiegend auf Flächen verwirklicht werden, die als Schwachwindstandorte anzusehen sind. Solche Standorte fallen möglicherweise dem neuen EEG zum Opfer.
2. Der Regionalversammlung steht genügend Spielraum zur Verfügung, die Gutachten nicht 1:1 umzusetzen.
3. Der rechtliche Ausgangspunkt und die fachlichen Herleitungen der Gutachten sind vielfach nicht überzeugend. Ich halte sie nicht für gerichtsfest.
4. Der Ausschluss auch von Repowering ist energetisch und naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt.

Hans Karpenstein
Fachanwalt für Verwaltungsrecht